

- d) die Umwandlung einer nicht zu verwirklichenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe (§ 346 StPO);
- e) die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 Abs. 1 StPO);
- f) den Ausspruch von Jugendhaft (§ 345 Abs. 2 StPO).

Die Zuständigkeit der Gerichte ergibt sich aus § 164 StPO und dem Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17. April 1963 bzw. aus dem Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen (Militärgerichtsordnung) vom 4. April 1963.²⁴ Damit wird diese Bestimmung des SVWG auch Artikel 92 der Verfassung der DDR gerecht, der die Prinzipien der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik festlegt.

Eine gerichtliche Entscheidung kann nach § 340 StPO erst dann durchgesetzt werden, wenn sie rechtskräftig ist. Für die Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen ist das Gericht erster Instanz zuständig. Zur Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung stellt das Gericht dem für die Verwirklichung dieser Entscheidung zuständigen Organ (§ 339 Abs. 1 Ziff. 1—4 StPO) ein Verwirklichungersuchen (s. Anl. 1) zu. Es enthält eine beglaubigte Abschrift der Entscheidungsformel, den Vermerk über die Rechtskraft und die Aufforderung, die Entscheidung zu verwirklichen. Das Verwirklichungersuchen muß abgesiegelt sein. Es wird bei einer Strafe mit Freiheitsentzug durch das Gericht direkt an die zuständige Strafvollzugseinrichtung übersandt, die darüber hinaus zugleich für jeden Betroffenen

- eine Ausfertigung der Entscheidung oder der Entscheidungsformel — entsprechend **Absatz 2** — und einen Auszug aus den Entscheidungsgründen;
- einen Strafregisterauszug und
- bei Jugendlichen die schriftliche Einschätzung des Organs der Jugendhilfe mit erhält.²⁵

Die gerichtliche Entscheidung und der Strafregisterauszug (s. Anl. 2) **sind die Grundlagen für die Bestimmung der jeweiligen Vollzugsart** (s. Anl. 3). Sie wird durch die Vollzugsorgane vorgenommen, in deren Bereich sich die Verurteilten zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils befinden bzw. von denen sie zum Strafantritt aufgenommen wurden. Diese Vollzugsorgane haben auch nach der Bestimmung der Vollzugsart die Einweisung der Verurteilten in eine entsprechende Strafvollzugseinrichtung vorzunehmen. Hat ein Gericht in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen eine Vollzugsart (§ 39 Abs. 5 StGB) bereits im Urteil festgelegt, so ist das einweisende Vollzugsorgan an diese Entscheidung gebunden.

²⁴ s. Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil B 5/1 und 5/2

²⁵ Vgl. dazu §§ 2—4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur StPO vom 5. Juni 1968 (s. auch Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil B 2/1/1).